

Transfer von personenbezogenen Daten gemäß deutschem/europäischem Datenschutzrecht

1. Prüfung der Zulässigkeit: Erlaubnistatbestand
2. Prüfung des Datenschutzniveaus beim Empfänger
 - Innerhalb der EU / EWR
 - In ein Drittland mit angemessenem Datenschutzniveau (z.B. Schweiz, Kanada, Argentinien, Israel, ...)
 - In ein Drittland ohne angemessenes Datenschutzniveau
 - Standardvertragsklauseln (Verträge zwischen Datenexporteur und –importeur, standardisiert von der EU)
 - Binding Corporate Rules (interne Unternehmensregeln, aufsichtsbehördlich zu genehmigen)
 - Safe Harbor (Privilegierung des Datentransfers EU – USA)

Zeitlicher Überblick Safe Harbor / Privacy Shield

Juli 2000	Vereinbarung „Safe Harbor“ zwischen der EU und dem US-Handelsministerium: US-amerikanische Unternehmen können sich zur Einhaltung der Safe-Harbor-Grundsätze verpflichten und per Meldung an die Federal Trade Commission selbst zertifizieren. Ziel: angemessenes Datenschutzniveau
Dezember 2008	Galexia-Studie offenbart erhebliche Mängel in der Einhaltung der Safe-Harbor-Grundsätze; eine Überprüfung der Einhaltung findet in den USA nicht statt
April 2010	Beschluss der deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden (Düsseldorfer Kreis): „[...] das Daten exportierende Unternehmen [muss sich] nachweisen lassen, dass die Safe Harbor-Selbstzertifizierungen vorliegen und deren Grundsätze auch eingehalten werden. [...] Außerdem muss sich das Daten exportierende Unternehmen nachweisen lassen, wie das importierende Unternehmen seinen Informationspflichten nach Safe Harbor gegenüber den von der Datenverarbeitung Betroffenen nachkommt.“
Juli 2013	Erneuerung der Kritik der deutschen Datenschutzbehörden nach den Snowden-Enthüllungen: „[...] die Konferenz [der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder fordert] die Europäische Kommission auf, ihre Entscheidungen zu Safe Harbor und zu den Standardverträgen vor dem Hintergrund der exzessiven Überwachungstätigkeit ausländischer Geheimdienste bis auf Weiteres zu suspendieren.“
Ab 2014	Nicht-öffentliche EU-US-Verhandlungen zu einem Safe-Harbor-Nachfolger
06.10.2015	Urteil des Europäischen Gerichtshofs („Schrems-Urteil“): Safe-Harbor-Abkommen wird für ungültig erklärt. Hauptkritik: flächendeckende und anlasslose Überwachung durch Geheimdienste in den USA
18.10.2015	Beschluss der europäischen Datenschutzbeauftragten (Art. 29-Datenschutzgruppe): Moratorium bis Ende Januar 2016: Ankündigung von Maßnahmen, sofern bis dahin keine geeignete Lösung mit den US-Behörden gefunden werde
03.02.2016	Vorstellung des geplanten Safe-Harbor-Nachfolgers „Privacy Shield“ als Resultat der Verhandlungen zwischen der EU und den USA
29.02.2016	Europäische Kommission legt der Art. 29-Datenschutzgruppe Dokumente zum „Privacy Shield“ vor
13.04.2016	Beschluss der Art. 29-Datenschutzgruppe (58-seitiges Arbeitsdokument Opinion WP 238): „Privacy Shield“ erfüllt nicht die Anforderungen – substantielle Nachbesserungen gefordert [zeitgleich WP 237: Arbeitsdokument zu Eingriffen in die Grundrechte durch Überwachung]
Juni 2016?	Geplant: Empfehlung der Europäischen Kommission zur Anerkennung des „Privacy Shields“; Zustimmung des Europäischen Parlaments und Beschluss des Europäischen Rates
Juli 2017?	Erste Evaluation des „Privacy Shield“?
2017/2018?	Angekündigt: Klagen zu „Privacy Shield“ / Standardvertragsklauseln bis zum EuGH
Mitte 2018	Geltung der Datenschutz-Grundverordnung

Informationen zum „Privacy Shield“

- Weiterhin **Selbst-Zertifizierung** der Unternehmen; Department of Commerce prüft nur Vollständigkeit der Dokumente, aber weder ob deren Privacy Policy alle „Privacy Shield“-Prinzipien umfasst noch ob sie tatsächlich umgesetzt werden
- **Prinzipien** im Wesentlichen wie Safe Harbor: Notice, Choice, Accountability for Onward Transfer, Security, Data Integrity and Purpose Limitation, Access, Recourse/Enforcement/Liability
- **Veröffentlichungen**
 - Liste 1 mit aktuellen „Privacy Shield“-Unternehmen auf der Webseite des Department of Commerce (ähnlich Safe Harbor)
 - Liste 2 mit ehemaligen „Privacy Shield“-Unternehmen
- **Jährliche Evaluation** der Adäquanz-Entscheidung mit Beteiligung von Datenschutzbehörden
- Verschiedene **Rechtsschutz-Instrumente** für Betroffene:
 - US-Unternehmen müssen innerhalb von 45 Tagen auf Beschwerden reagieren
 - Kostenlose Inanspruchnahme einer vom Unternehmen benannten Schlichtungsstelle
 - Möglichkeit der Beschwerde über EU-Datenschutzbehörden, die dafür mit dem Department of Commerce und der Federal Trade Commission zusammenarbeiten
 - „Privacy Shield Panel“: als letzte Instanz, um durchsetzbare Entscheidungen zu erreichen
- **Massenüberwachung:**
 - Massenhafte Datensammlung („bulk collection“) weiterhin durch US-Geheimdienste vorgesehen (z.B. auf Basis der Presidential Policy Directive 28 (PPD-28))
 - Zusicherung einer Nutzungsbeschränkung der Daten für bestimmte Zwecke
 - Ombudsperson für Beschwerden von Betroffenen

Ergebnis der Überprüfung der „Privacy Shield“-Dokumente (siehe WP 238 vom 13.04.2016)

- Einige Verbesserungen gegenüber Safe Harbor
- Unklarheiten: verschiedene Terminologie, fehlende konkrete Information
- Erfordernis von Nachbesserungen, damit ein angemessenes Datenschutzniveau sichergestellt wird
 - Weiterhin flächendeckendes und anlassloses Sammeln der Daten von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern („use“ nur für bestimmte Zwecke erlaubt)
 - Daten-Löschung (wenn nicht mehr erforderlich) nicht geregelt, auch dann nicht, wenn ein Unternehmen aus dem „Privacy Shield“ ausscheidet; Zweckbindung nicht im EU-Sinne
 - Fehlende Unabhängigkeit der Ombudsperson (Beamte(r) des US-Außenministeriums)
- Weiterhin Schwierigkeiten für Nicht-US-Personen, effektiven Rechtsschutz zu erhalten (trotz Verbesserungen durch den Judicial Redress Act von 2015)
- Im Ergebnis kein angemessenes Datenschutzniveau (d.h. nicht „essentially equivalent“)

Referenz:

Artikel-29-Datenschutzgruppe: Opinion 01/2016 on the EU – U.S. Privacy Shield draft adequacy decision, WP 238, adopted on 13 April 2016, http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2016/wp238_en.pdf